

Zeitschrift: Schweizerischer evangelischer Film- und Radiodienst
Herausgeber: Schweizerische protestantische Filmzentralstelle
Band: 3 (1951)
Heft: 6

Rubrik: Neue Filme

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Offizielle Mitteilungen des Schweizerischen protestantischen Film- und Radioverbandes. Ständige Beilage des Monatsblattes «Horizonte». Kann auch separat bezogen werden. Erscheint am 15. jedes Monats.

Redaktion: Dr. F. Hodstrasser, Luzern; Pfarrer K. Alder, Küsnacht-Zürich; Pfarrer P. Frehner, Zürich; Pfarrer W. Küni, Bern. Redaktionssitz: Schweiz. protestantische Film- und Radiozentralstelle, provisorisch Luzern, Brambergstr. 21, Tel. (041) 26831.

Administration und Expedition: «Horizonte», Laupen. Druck: Polygraphische Gesellschaft Laupen. Einzahlungen auf Postcheckkonto III 519 «Horizonte», Laupen. Abonnementbeitrag: jährlich Fr. 5.— halbjährlich Fr. 3.—; inkl. Zeitschrift «Horizonte» jährlich Fr. 8.— halbjährlich Fr. 4.50. Mitgliederbeitrag: Inbegriffen.

Der Aufbau des schweizerischen Filmwesens

V.

DAS SCHWEIZERISCHE FILMVERLEIHGEWERBE

von FURSPRECHER F. MILLIET, PRÄSIDENT DES FILMVERLEIHER-VERBANDES IN DER SCHWEIZ

II (Schluss)

Die vom Verleiher dem Produzenten, neben den Kosten der gewünschten Positivkopien und allenfalls der Untertitelung, für die Einräumung der Lizenz zu zahlende Lizenzgebühr (royalty) wird in den seltensten Fällen auf eine bestimmte feste Summe bemessen; sie besteht vielmehr in der Regel in einem prozentualen Anteil an der Summe, welche dem Verleiher aus der Auswertung der Filme in seinem Lizenzgebiet nach Abzug gewisser Spesen (Kopienpreis, Fracht, Zoll, Untertitelung) übrig bleibt und wird meist auf 50 oder mehr Prozent dieser Summe veranschlagt. Häufig wird dazu noch eine sog. Minimalgarantie, d. h. eine bestimmte Mindestlizenzgebühr vereinbart, die der Verleiher dem Produzenten unter allen Umständen, also auch dann zu zahlen hat, wenn sie mehr ausmacht als die Summe, welche dem Produzenten eingeräumten prozentualen Anteil am abrechnungspflichtigen Auswertungsergebnis entsprechen würde. Diese Minimalgarantien sind für den Produzenten von grosser Wichtigkeit; das nicht nur deswegen, weil sie den Verleiher zu möglichst günstiger Auswertung der Filme in seinem Lizenzgebiete anspornen, sondern noch vielmehr deshalb, weil sie dem Produzenten einen erheblichen Teil des mit jeder Filmproduktion verbundenen Risikos abnehmen und so zu deren Finanzierung beitragen.

Auch die Filmverleihter-Verträge zwischen den schweizerischen Verleiher und dem schweizerischen Kinohaber gehen wo immer möglich auf eine solche Risikenverteilung aus und fixieren infolgedessen als Filmhöhe einen prozentualen, nur in seltenen Ausnahmefällen über mehr als 50 Prozent ansteigenden Anteil des Verleiher an den mit der Vorführung eines Films erzielten Bruttobilletteinnahmen minus Bilettssteuer, sei es nun ebenfalls mit Vereinbarung einer Minimalgarantie oder ohne solche; daneben kommt bei uns aber ziemlich häufig, besonders in ländlichen Verhältnissen, auch die viel weniger gerechte, weil nicht an den Erfolg des Filmes geknüpfte Vereinbarung eines festen Mietbetrages vor, für den durch interverbändliche Abmachungen zwischen dem FVV und dem SLV sowie der ACSR ein Minimum von Fr. 100.— festgesetzt ist, das der FVV bei ganz kleinen, wenig einträchtigen Kinos gegen die Verpflichtung des Kinohabers auf der Basis von 50 bzw. 25 Prozent zu spielen, auf Fr. 80.— und sogar Fr. 60.— ermässigen kann. Die Reklame für sein Kino und die in ihm gespielten Filme ist Sache des Kinohabers, denn der Verleiher das hielt zügigste Reklamematerial, wie Photos, Clichés usw., nach einem bestimmten, ebenfalls interverbändlich vereinbarten Tarif mitvermietet. Die Filmhöhe erfolgt grundsätzlich auf Kredit und muss erst 8 Tage nach dem letzten Spieltag jede Woche entrichtet werden.

Beim geschilderten Aufbau der Filmwirtschaft, in dem das Kinopublikum und der mit ihm in direktestem Kontakt stehende Kinohaber keinen unmittelbaren Einfluss auf die Filmproduktion ausüben und dieser höchstens mittelbar zu merken geben können, was für Filme nach ihrem Empfinden erzeugt werden sollten, ist es natürlich sehr wohl möglich, dass diejenigen Länder, die keine hennenswerte Spielfilmproduktion besitzen und, wie die Schweiz vermutlich auch nie eine solche entwickeln werden, in bezug auf die Programmgestaltung ihrer Kinos zu etwischen Klagen Anlass haben: müssen sie doch in grossem Umfang mit Filmen vorlieb nehmen, die nicht für sie, sondern in erster Linie für grössere, zur Wiedereinbringung des gehabten Aufwandes interessanter Absatzgebiete erzeugt werden sind, und Themen, wie Wildwestgeschichten, Cowboydramen, Kolo-

nialabenteuer und dergleichen beschlagen, die bei unserem Publikum ganz andere Reaktionen auslösen, als in den Ländern, für welche solche Themen geschichtliche oder soziale Bedeutung haben oder sonstwie den Wünschen des dortigen Publikums entgegenkommen. Das ist aber ein Nachteil, der weder unseren Verleiher noch den fremden Produktionsgesellschaften angekreidet werden kann und einzig und allein mit der Kleinheit unseres inländischen Filmmarktes zusammenhängt, die eine Amortisation der Kosten eines Filmes nur aus seinen hiesigen Erträgnissen einfach nicht erlaubt und auch unsere inländischen Spielfilmproduzenten mehr und mehr gezwungen hat, ihre Filme thematisch auf das Ausland auszurichten. Diesem Nachteil steht als Vorteil gegenüber, dass es kaum einen interessanteren ausländischen Spielfilm gibt, der bei uns nicht gesehen werden könnte.

Die schweizerischen Filmverleihbetriebe sind seit 1922 im «Filmverleiher-Verband in der Schweiz» (FVV), einem Verein mit Sitz in Bern organisiert, der sich im Laufe der Zeit aus einer ursprünglich eher blau geselligen Vereinigung von Berufsgenossen mehr und mehr zu einem eigentlichen Wirtschaftsverband entwickelt hat, der sich neben der Wahrung der wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder auch die bestmögliche Beihilfe zur Herstellung und Erhaltung gesunder Verhältnisse in der schweizerischen Filmwirtschaft als Ganzes zum Ziele setzt.

Um ein solcher Wirtschaftsverband werden und das zur Verfolgung der erwähnten Ziele unerlässliche Gewicht erlangen zu können, musste der FVV natürlich zunächst und vor allem darauf ausgehen, alle oder doch den Grossteil der schweizerischen Verleihfirmen als Mitglieder zu gewinnen; das war, die bei seiner Gründung schon vorhanden gewesenen oder in den ersten ihr folgenden Jahren neu entstandenen Verleihbetriebe in seinen Kreis so aufzunehmen, wie sie eben waren, ohne dass er sich zunächst viel darum hätte kümmern können, welches wirtschaftlich ihr Gepräge ist. Die Folge war, dass ihm von allem Anfang neben zahlreichen unabhängigen Betrieben auch einige abhängige Betriebe angehören, und war er noch um so weniger in der Lage, sich ohne die Hemmung auch dieser abhängigen Betriebe aufzubauen, als sie der Zahl nach zwar nur unbedeutend, dem Gewicht ihrer wirtschaftlichen Macht nach aber sehr bedeutend sind, indem es sich dabei durchgängig um Grossbetriebe handelt, die für sie allein mehr als die Hälfte des schweizerischen Filmbedarfs decken.

Heute beträgt die Zahl der, abgesehen von einigen Schmalfilmverleihern, alle schweizerischen Verleihfirmen umfassenden aktiven Mitglieder des FVV 37; sieben sind 6 durchgängig mit dem Vertrieb amerikanischer Filme befasste und wirtschaftlich stark ins Gewicht fallende Grossbetriebe, die etwas *à la carte* gewesen sind, blosse Filialen oder Agenturen amerikanischer, also fremder Filmkonzerne, deren Erzeugnisse nur sie allein vertreiben und die zum Vertrieb zu erhalten für die 31 andern, grundsätzlich als unabhängig zu betrachtenden Verbandesmitglieder keine Hoffnung besteht. Diese können sich Filme vielmehr nur anderswo beschaffen, was ihnen durch ihre für unser kleines Land schon ohnehin fast übermässig hohe Zahl noch besonders erschwert wird.

Ein erster Erfolg des Aufstieges des FVV zum Wirtschaftsverband war der, dass er erstmals 1932 und 1935, dann aber insbesondere und nun schon eindeutig mit der inzwischen begutachteten Organ des Eidg. Departementes des Innern geschaffenen Schweiz. Filmkammer in den Jahren 1939 und 1940/48 mit den zwei schweizerischen

Lichtspieltheater-Verbänden SLV und ACSR sog. Interessenverträge schließen konnte, laut denen die Mitglieder des FVV Filme grundsätzlich nur an die Mitglieder dieser zwei Verbände liefern und deren Mitglieder Filme grundsätzlich nur bei den Mitgliedern des FVV beziehen dürfen. Diese in ihrer heutigen Form unter den Auspizien der Schweiz. Filmkammer entstandene Ordnung ist vornehmlich getroffen worden, um das nach dem demzzeitigen Stand unserer Gesetzgebung von Staates wegen nicht zu verhindern, aber volkswirtschaftlich allgemein als unerwünscht betrachtete Aufkommen überflüssiger, weil nicht lebensfähiger und nur die Existenz der schon bestehenden gefährdenden neuen Kinos hinzuhalten; ihrem Missbrauch wird durch das Institut der von zwei hochqualifizierten Richtern geleiteten sog. Paritätischen Kommissionen so in wirkungsvoller Weise vorgebaut, dass sie von unseren für Filmfragen zuständigen Behörden wiederholt als mit dem Landesinteresse durchaus in Einklang stehend begrüßt worden ist.

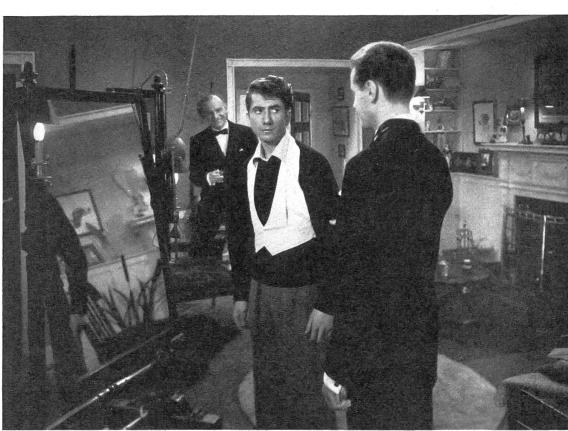
Den Mitgliedern des FVV bietet sie in Verbindung mit dem zugleich mit ihr vereinbarten und für alle Filmverleiher-Verträge obligatorisch erklärten offiziellen Mietvertragsformular den Vorteil, dass sie ihnen einen angemessenen Bedingungen unterstellten Absatzmarkt für ihre Filme sichert.

Das Korrelat zur Sicherung des Filmabsatzes für die Mitglieder des FVV muss die Sicherung ihrer Filmbezugsmöglichkeiten auf den fremden Märkten sein. Hierzu war es nötig, dass der FVV bei aller Erkennung und im Rahmen der wohlerworbenen Rechte seiner schon vorhandenen abhängigen Mitglieder, deren Zahl nicht weiter zum Schaden der seinen unabhängigen Mitgliedern noch offenen Filmbezugsmöglichkeiten anwachsen lässt und auch seine Aufnahmepolitik neuen Bewerbern um seine Mitgliedschaft gegenüber entsprechend ausgestaltet hat.

Vornehmlich unter dem ersterwähnten Gesichtspunkt erklärt sich, dass der FVV in Verurkundung einer schon vorher befolgten Praxis in seine neuen Statuten vom 4. April 1944, Art. 2, unter einheitlicher Zustimmung aller, auch einer abhängigen Mitglieder, eine Bestimmung aufgenommen hat, die den Kampf gegen die weiteren Vertrusting und wirtschaftliche Überfremdung des schweizerischen Filmgewerbes und speziell des Filmverleihergewerbes zu einem der wesentlichsten Verbandzwecke macht; diesem Kampf haben sich seither auch der SLV durch eine entsprechende Revision seiner Statuten und die ACSR durch eine entsprechende vertragliche Verpflichtung gegenüber dem FVV angeschlossen.

Unter dem zweiterwähnten Gesichtspunkte muss geweitet werden, dass der FVV schon lange Gesuchen um Neuaufnahme gegenüber grösste Zurückhaltung bekundet und solche Gesucht stets abgelehnt hat, wo das möglich schien, ohne mit der bundesgerichtlichen Boykottjudikatur in Konflikt zu geraten.

Das war der FVV sich dermassen im Interesse seiner Mitglieder und des Landes zum Ziele gesetzt hat, die Erhaltung des unabhängigen schweizerischen Filmverleihs und des ihm präsentierenden Grossstiles seiner Mitglieder im durch die wohlerworbenen Rechte der 6 abhängigen Mitgliedsbetriebe gezogenen Rahmen entspricht nach der bezüglichen bündesrätlichen Botschaft nicht nur eindeutig den öffentlichen Interessen, die mit der Gründung der Schweiz. Filmkammer verfolgt worden sind, sondern namentlich auch den öffentlichen Interessen, die mit der Verfüigung des Eidg. Departementes des Innern vom 7. Juli 1939/20 April 1949 über die Festsetzung von Individualkontingenten für die Einfuhr von Spielfilmen geschützt werden sollten; sieht doch diese Verfügung (durch welche denjenigen, die Spielfilme schon in der Zeit vom 1. Januar 1935 bis 30. Dezember 1938 eingeführt hatten, d. h. den Mitgliedern des FVV, innerst durch die damalige mittlere Jahres einfuhr gezogenen Rahmen die weitere Einfuhrmöglichkeit zu heute noch 60 Prozent gesichert worden ist) ausdrücklich vor, dass von bestimmten Ausnahmen zu kulturellen und erzieherischen Zwecken abgesehen, neue Kontingente nur zur Ermöglichung neuer unabhängiger schweizerischer Filmverleihe erteilt werden sollen.



Der Gesellschaftskonflikt als Stoff zu einem erfrischenden Lustspiel:
Edouard et Caroline

Der französische Regisseur Jacques Becker gilt seit seinen beiden grossen Erfolgen, «Antoine et Antoinette» und «Rendez-vous de Juillet», als der verständnisvolle Gestalter von Problemen der jungen Generation. Wie keiner zuvor, versteht er es, kleinste seelische Züge herauszuarbeiten, welche im Fühlen und Denken moderner, junger Großstadtmenschen typisch sind. Seine eigentliche Meisterschaft zeigt sich in Eifersuchsstudien, welche er, von der kleinen, neckischen «Jalousie» bis zum gewaltigen Zornesausbruch, in seinen Werken gewandt einzusetzen weiß. Dabei geht es ihm nicht um ein erzieherisches Ziel. Er will weder verbrennen noch moralisieren. Er stellt einfach fest: so ist unsere heutige Jugend; dies sind die Probleme, welche sie beschäftigen; so reagiert sie auf sie. Und er zeigt, wie sie mit diesen Problemen umzugehen beginnen. Die einzige Moral, die aus seinen Werken zu ziehen wäre, würde umgedreht lauten: Richtet nicht nach allzu strengen Maßstäben; die Lebensform der jungen Generation hat sich wohl geändert, in ihrem Herzen aber ist sie sich durch Jahrhunderte gleichgeblieben; auch sie kennt den Schmerz und die Liebe; vielleicht, dass das eine noch abgründiger schmerzt und das andere noch beschwingter jauchzt in ihr.

Wenn Becker in «Antoine et Antoinette» einen Blick in ein junges Arbeit-Eheleben und in «Rendez-vous de Juillet» die Problemstellung eines Teils der modernen Groß-

Neue Filme

Edouard und Caroline sind ein junges Ehepaar. Sie, Kind reicher Eltern, er, mittellos Künstler und Pianist, wollen zusammen ein elterndienstliches Unternehmen, welche von Carolines Onkel organisiert wird. Viele illustre Gäste sind geladen; man will dem jungen Künstler eine Chance geben, bekannt zu werden und die Aufmerksamkeit von Konzertagenten auf sich zu ziehen. Beide bereiten sich zu diesen Anlässen vor. Die verstandene Ehefrau ist eine weisse Gilde zu seinem Frack. Nach einigen Widerständen entschliesst er sich, dem Rat seiner Frau Folge zu leisten, um sich bei ihrem Cousin, einem Onkel, einzubekleben. (Bild: Onkel und Cousin benutzen die Gelegenheit, ihren jungen, zugeheiratenen Verwandten auf eine diskrete und «vornehme» Art seine gesellschaftliche Unterlegenheit fühlen zu lassen.)

Nach Hause zurückgekehrt, macht Edouard eine unliebsame Entdeckung: seine Frau, die sich in einem breitmodischen Balkleid einige Sorgen gemacht, modernisierte es mit einigen Scherenschnitten, wobei besonders die lange, ungewöhnliche vorne an der Taille habt zu den Knieleibchen hinauf geschnittenen Form welche musste. Edouard rast... er schaut sich, sei mit seiner Frau an, um sie zu erscheinen. Er, der biedere Bürger, weiß nicht, dass die Mode immer wechselt. (Bild: Der Zornesausbruch des aufgebrachten Ehemannes ergiebt sich über die altzu modische Frau.)

stadigung gezeigt hat, gestaltet er in «Edouard und Caroline» den Konflikt zwischen zwei sozialen Schichten, zwischen den höchsten Kreise grosskapitalistischer Snobs und dem materiell mit Sorgen beladenen Künstlertum. Zwischen ihnen besteht ja eine enge Verwandschaft. Die Snobs benötigen die Künstler, um damit ihren gesellschaftlichen Rahmen zu garnieren, und die Künstler benötigen die Snobs, weil es sich von der Kunst allein nicht leben lässt. Es darf nun nicht erwartet werden, dass Becker im Rahmen eines Lustspiels sich diese soziale Note zum Grundproblem genommen hat. Er bedient sich ihrer nur, weil sie dankbaren Kontrasten bietet, um soviel wie möglich auf die Lustspielaufgabe zu verzichten. Edouard und Caroline, ihrem unarmeseligen Verhältnissen lebenden jungen Gatten, dessen ganzer Reichtum in seiner virtuosen künstlerischen Beherrschung des Klavierspiels liegt, entsteht für Becker einfach eine besondere Spielart des ethelchen Zusammenlebens. Weil er aber schon beim Thema der gesellschaftlichen Oberklasse ist, lässt er sich die Gelegenheit nicht entgehen, um auch hier seine kluge Beobachtungsgabe brillieren zu lassen und hineinzuleuchten in die ganze innere Hohlheit solcher Kreise, ihre dämlich dumme Vergnügungssucht, ihre blässen Freuden und schalen Feste. Im Glanze ihrer Salons und Gesellschaftskleider gibt dies natürlich einer ergötzliche Revue menschlicher Schwächen.

Wie Becker in diesem Rahmen den Konflikt zwischen den beiden jungen Eheleuten gestaltet, gehört nun wohl zum bezaubernden in der französischen Lustspielsgeschichte. Inhaltlich haben wir freilich einige Bedenken anzumelden. Erfreulich daran ist ohne Zweifel das Verhalten dieser jungen, mutigen, reinen und — warum soll es nicht auch betont werden — hübsche Frau. Dank ihrer Liebe geht die Ehe nicht in Brüche; weil ihre Anteilnahme an Leid und Glück ihres Mannes grösser ist als ihr Stolz, kommt es zu einer Versöhnung. Unerfreulich dagegen ist, dass der Egoismus des Mannes unge-



